

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wolfsburg der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung – kommunale Anstalt der Stadt Wolfsburg (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10,143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der Fassung vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 353) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Verwaltungsrat der WAS gemäß § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 7 Abs.3 Nr.1 der Unternehmenssatzung in seiner Sitzung am 16.12.2011 folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat der Satzung mit Beschluss vom 14.12.2011 zugestimmt.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die WAS betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und erhebt zur Deckung der durch die Abfallentsorgung im gesamten Stadtgebiet entstehenden Kosten Benutzungsgebühren, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Gebühren sind so bemessen, dass sie die Kosten der Einrichtung, des Betriebes, der Verwaltung und Unterhaltung der Abfallentsorgung decken.
- (3) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, insbesondere für die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen oder Behälterwechsel, können gesonderte Gebühren erhoben werden.
- (4) Sind Abfälle gemäß Anlage 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung an Anlagen anzuliefern, die nicht durch die WAS betrieben werden, sind die vom Anlagenbetreiber festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 2

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührentarif

- (1) Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung wird für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben als Jahresgebühr erhoben und nach dem Volumen der Restabfallbehälter oder Restabfallsäcke bemessen. Die Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 Nr.1, 2, 9,10, 11, 12, 13 und 14 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung ein.

Sie beträgt je Kalendermonat:

• für einen Restabfallsack (einschl. 1 x 20 Liter Bioabfallsack)	20 l	2,00 €
• für einen Restabfallsack (einschl. 2 x 20 Liter Bioabfallsäcke)	40 l	4,00 €
• für zwei Restabfallsäcke zu je (einschl. 4 x 20 Liter Bioabfallsäcke)	40 l	8,00 €
• für zwei Restabfallsäcke zu je (einschl. 1 x 120 Liter Bioabfallbehälter)	40 l	10,00 €
• für einen Restabfallbehälter (einschl. 1 x 120 Liter Biobehälter)	120 l	11,70 €
• für einen Restabfallbehälter (einschl. 1 x 240 Liter Biobehälter)	240 l	23,40 €
• für einen Restabfallbehälter (einschl. max. 770 Liter Bioabfallvolumen)	770 l	150,40 €
• für einen Restabfallbehälter (einschl. max. 1100 Liter Bioabfallvolumen)	1100 l	214,90 €

Oben genannte Gebühren gelten für Behälter/Säcke der Größenordnung 20 l, 40 l, 120 l, 240 l bei einmaliger Leerung 14-tägig sowie für 770-l- und 1.100-l-Behälter bei einmaliger Entleerung pro Woche.

Die Bereitstellung und Kombinierung von unterschiedlichen Restabfallbehältern und Restabfallsäcken ist möglich. Bei regelmäßiger mehrmaliger Entleerung der Restabfallgroßbehälter 770 l/1.100 l pro Woche vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungen.

Sofern durch die WAS in begründeten Einzelfällen mehr als eine Restabfallbehälterentleerung der 120-l- und 240-l-Restabfallbehälter in 14 Tagen zugelassen wird, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf wöchentliche oder mehrmals wöchentliche Behälterleerungen.

- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l/1.100 l beträgt 86,70 € je Entleerung.

Für eine Sonderaufstellung des Abfallbehälters 1.100 l wird neben der Gebühr für eine zusätzliche einmalige Entleerung der tatsächliche Zeitaufwand für das Aufstellen und Einziehen des Behälters berechnet.

- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter wird als Jahresgebühr erhoben und beträgt je 120-l-Behältervolumen monatlich 5,40 €.

- (4) Die Gebühr für einen 40-l-Grünabfallsack beträgt pro Stück 2,00 €. Die Gebühr für einen 70-l-Restabfallsack beträgt pro Stück 7,00 €.

- (5) Werden fehlbefüllte Abfallbehälter zusätzlich entleert oder ausgetauscht beträgt die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch:

• Behältervolumen	770 l/1.100 l	86,70 € je Entleerung/Tausch
• Behältervolumen	240 l	18,90 € je Entleerung/Tausch
• Behältervolumen	120 l	9,45 € je Entleerung/Tausch

Neben dieser Gebühr kann bei Befüllung dieser Behälter mit gefährlichen Abfällen eine zusätzliche Beseitigungsgebühr für diese Abfälle erhoben werden.

Für eine einmalige Entleerung von verunreinigten Abfallbehältern als Restabfall wird neben der Gebühr für die Entleerung/Tausch des Behälters zusätzlich der tatsächliche Zeitaufwand für das Entsorgungsfahrzeug berechnet.

- (6) Werden feste Abfallbehälter für mehrere Grundstücke gemeinsam aufgestellt und benutzt, wird die Gebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke auf die Beteiligten umgelegt und entsprechend veranlagt.
- (7) Die Gebühr bei Änderung des Restabfallbehältervolumens und bei Aufstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter nach Abs. 3 beträgt 20,00 € je Antragstellung und Grundstück. Bei Erstaufstellungen von Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken und bei endgültigen Abmeldungen von Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken und endgültiger Abmeldung von zusätzlichen Bioabfallbehältern nach Abs. 3 wird keine Gebühr erhoben.
- (8) Für Sonderbehälter gemäß § 21 Abs. 1 Pkt. 5 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung werden die Entsorgungsgebühren bei der Anlieferung an den unter § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft genannten Abfallentsorgungsanlagen der WAS erhoben. Die Aufwendungen für den Transport werden als privatrechtliches Entgelt in Rechnung gestellt.
- (9) Am Entsorgungszentrum Wolfsburg, Weyhäuser Weg, dürfen ausschließlich Abfälle angeliefert werden, die in Anlage 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung aufgeführt sind. Die Entsorgungsgebühren werden per Fahrzeugwaage oder für in Abs. 14 aufgeführte Abfälle per Waage am Sonderabfallzwischenlager bestimmt. Eine Wägung der Abfälle, die über die Fahrzeugwaage erfasst werden, ist bei einer Mindestwiegedifferenz von 100 kg sowie bei der Erreichung der Mindestwaagenlast von 500 kg möglich. Die Gewichtsbestimmung erfolgt hier in vollen 10-kg-Schritten.
- (10) Entsorgungsgebühr für über die Fahrzeugwaage erfasste Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

• Entsorgungsgebühr für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle	184,20 €/t
• Asbestabfälle (AVV-Nr.16 02 12 und 17 06 05) zur Beseitigung	230,60 €/t
• Straßenkehrriech zur Beseitigung (AVV-Nr.20 03 03)	184,20 €/t
• Stückiges Altholz (AVV-Nr.17 02 01 und 17 02 04) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	156,80 €/t
• Sägespäne u. Holzschnitzel (AVV-Nr.17 02 01 und 17 02 04)	184,20 €/t
• Altfenster (AVV-Nr.17 02 04)	156,80 €/t
• Mineralfaserstoffe (AVV-Nr.17 06 03)	276,60 €/t
• Kompostierbare Garten- und Parkabfälle (einschließlich Baumstubben und Stammholz) (AVV-Nr.20 02 01)	39,00 €/t
• PKW/LKW/Motorrad-Breitreifen (AVV-Nr.16 01 03)	260,00 €/t
• Sonderreifen (Außendurchmesser >1600 mm oder Reifenbreite >450 mm)	76,00 €/Stück

- (11) Entsorgungsgebühr für über die Fahrzeugwaage erfasste Abfallarten privater Herkunft:

a) Entsorgungsgebühr für zugelassene und nicht anderweitig genannte Abfälle	184,20 €/t
b) Asbestabfälle (AVV-Nr. 16 02 12* und 17 06 05*) zur Beseitigung	230,60 €/t
c) Stückiges Altholz (AVV-Nr. 17 02 01 und 17 02 04*) (Gebrauchtholz und Industrieholzarten)	156,80 €/t
d) Sägespäne u. Holzschnitzel (AVV-Nr. 17 02 01 und 17 02 04*)	184,20 €/t
e) Altfenster (AVV-Nr. 17 02 04)	156,80 €/t
f) Mineralfaserstoffe (AVV-Nr. 17 06 03*)	276,60 €/t
g) Kompostierbare Garten- und Parkabfälle (einschließlich Baumstubben und Stammholz) (AVV-Nr. 20 02 01)	39,00 €/t
h) PKW-Reifen/Motorradreifen (AVV-Nr. 16 01 03)	2,50 €/Stück
i) LKW-Reifen	5,00 €/Stück
j) Sonderreifen (Außendurchmesser >1600 mm oder Reifenbreite >450 mm)	76,00 €/Stück

(12) Für Abfälle, die unterhalb des Anzeigegewichtes von 100 kg der Waage liegen (Waagenmindestlast), sowie bei Anlieferung von Abfällen durch Fußgänger, Fahrradfahrer und Fahrer von Kleinkrafträdern (nachfolgend Kleinstkunden genannt), wird für alle unter 11 a) bis f) angegebenen Abfallarten eine pauschale Gebühr in Höhe von 9,00 € erhoben. Für kompostierbare Garten- und Parkabfälle beträgt diese Pauschalgebühr 4,00 €. Für Altreifen (AVV-Nr. 16 01 03) aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind die in Abs. 11 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

(13) Bei Ausfall der Waage oder sonstigem organisatorisch begründetem Verzicht auf eine Verwiegung werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

a) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht ohne Anhänger mit geschlossenem Aufbau und geschlossener Kofferraumklappe für die in Absatz 11 a) bis f) genannte Abfallarten	9,00 €
b) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht ohne Anhänger mit geschlossenem Aufbau und geschlossener Kofferraumklappe für kompostierbare Garten- und Parkabfälle (AVV-Nr. 20 02 01)	4,00 €
c) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit geschlossenem Aufbau und geschlossener Kofferraumklappe und mit Anhänger für kompostierbare Garten- und Parkabfälle (AVV-Nr. 20 02 01)	8,00 €
d) Für Anlieferer mit PKW/LKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger bis 750 kg zul. Gesamtgewicht und mit geschlossenem Aufbau und geschlossener Kofferraumklappe für Abfälle nach 11 a) bis f)	9,00 €
e) Für Anlieferer mit anderen Fahrzeugen:	
• Nicht anderweitig genannte Abfälle	33,20 €/m ³
• Verpresst angelieferte nicht anderweitig genannte Abfälle	66,30 €/m ³
• Straßenkehrsicht, Sieb- und Rechengutrückstände, sowie Abfälle mit hohem mineralischen Anteil	147,40 €/m ³
• gemischte Bau- und Abbruchabfälle	73,70 €/m ³
• Glas, Metalle	184,20 €/m ³
• Asbestabfälle zur Beseitigung	345,90 €/m ³
• Gebrauchtholz und Industrieholz	39,20 €/m ³

- Altfenster 39,20 €/m³
- Mineralfaserwolle 16,60 €/m³
- Kompostierbare Garten- und Parkabfälle 7,80 €/m³
- Baumstubben und Stammholz 15,60 €/m³

Für Altreifen (AVV-Nr. 16 01 03) aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind die in Abs.11 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

Abfälle, die entgegen den Bestimmungen der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung nicht nach Abfallarten getrennt angeliefert werden, können bis zum höchstgeltenden Gebührensatz berechnet werden. Mindestens wird der Gebührensatz für zugelassene Abfälle in Höhe von 184,20 €/t bei der Anlieferung von gemischten Abfällen berechnet.

Ist für die in der Anlage 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Abfallarten, oder für die im Einzelfall zur Beseitigung zugelassenen Abfallarten eine besondere Behandlung erforderlich, werden die Gebühren in der Höhe erhoben, wie sie der WAS entstehen.

- (14) Die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen nicht privater Herkunft betragen:

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung/ Interne Bezeichnung	Gebühren
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft	i. d. R. Düngemittel, Streusalz	2,00 €/kg
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die gefährliche Stoffe enthalten	Abgebeizte Fassadenfarbe	1,30 €/kg
09 01 01*	Fotochemikalien	Entwickler und Aktivatoren (wässrig)	1,20 €/kg
09 01 04*	Fotochemikalien	Fixierlösung (wässrig)	1,20 €/kg
09 01 05*	Blechlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	Bleichfixierer	1,20 €/kg
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	Verunreinigte Kraftstoffe/ Kraftstoffgemische (ab 150 l Anlieferungsmengen) Bei kleineren Mengen Erfassung unter AVV-Nr. 20 01 13	1,00 €/kg
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Kunststoff)	1,00 €/kg
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metall)	1,00 €/kg
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche poröse Masse (z.B. Asbest) enthalten,	Acetylen-Gas- und Wasserstoff-Flaschen	<= 10kg** 60 €/Stück <=20kg** 70 €/Stück über 20kg** 70 €/Stück

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung/ Interne Bezeichnung	Gebühren
	einschließlich entleerter Druckbehältnisse		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	feste, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	1,00 €/kg
16 01 07*	Ölfilter	Ölfilter	0,80 €/kg
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	Bremsflüssigkeit	1,00 €/kg
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Frostschutzmittel	1,10 €/kg
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Ölgefüllte Stoßdämpfer	1,30 €/kg
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	Kondensatoren, PCB-haltig	1,60 €/kg
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltene gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Kabelendhülsen	1,10 €/kg
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Spraydosen	1,80 €/kg
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Stahldruckflaschen (Propan, Butan, andere Gase)	<= 3 kg** 10€/Stück <=10 kg** 30 €/Stück über 10 kg**50 €/Stück
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Feuerlöscher (ohne Halonlöscher)	<= 3 kg** 3€/Stück <=6 kg** 5 €/Stück über 6 kg** 10€/Stück
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	Halonlöscher	<= 3 kg** 20 €/Stück <= 6 kg** 50 €/Stück
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	ABC Feuerlöschpulver	1,80 €/kg
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	BC Feuerlöschpulver	1,80 €/kg
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, anorganisch	3,00 €/kg
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Laborchemikalien, organisch	3,00 €/kg

AVV-Nr.	Bezeichnung gemäß AVV	Beschreibung/ Interne Bezeichnung	Gebühren
16 06 01*	Bleibatterien	Bleiakkumulatoren	0,70 €/kg
20 01 13*	Lösemittel	Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50 €/kg
20 01 14*	Säuren	Säuren, Säuregemische	1,50 €/kg
20 01 15*	Laugen	Laugen, Laugengemische	1,50 €/kg
20 01 19*	Pestizide	Pestizide (die nicht unter 20 01 08 oder 06 13 01 fallen)	2,30 €/kg
20 01 25	Speiseöle und Fette	Speiseöl und Speisefett	0,70 €/kg
20 01 26*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Altöl	0,80 €/kg
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Lackfarbe, Klebstoffe, Harze	1,20 €/kg
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Dispersionsfarben	1,10 €/kg
20 01 29*	Reinigungsmittel	Reinigungsmittel	1,80 €/kg
20 01 33*	Ni-Cd-Batterien	Ni-Cd-Akkus (nass)	3,00 €/kg

- Normfüllmengen

Entscheidend für die Zuordnung zum Abfallschlüssel ist der tatsächlich gewählte Entsorgungsweg und nicht die ggf. in Sicherheitsdatenblättern vorgeschlagenen Abfallschlüssel. Problemabfälle aus Haushaltungen, soweit es sich nicht um Massenabfälle wie verunreinigte Holzarten und verunreinigte Bodenabfälle handelt, werden in haushaltsüblichen Mengen ohne zusätzliche Gebühren übernommen.

§ 3 Kalkulationszeitraum

Der Gebührenberechnung liegt eine Dreijahreskalkulation vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 zugrunde.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters und den Zeitaufwand gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder

den Tausch von fehlbefüllten Abfallbehältern und die zusätzliche Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5, die Gebühr bei Änderung des Restabfallbehältervolumens und bei Aufstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 7 ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Unterbleibt die schriftliche Anzeige des Wechsels, haftet der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen bis zum Eingang der Anzeige.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Grünabfall- und Restabfallsäcken gemäß § 2 Abs. 4 außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig für die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 10, 11, 12, 13 und 14 ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenpflichtig für die Gebühr für Sonderbehälter gemäß § 2 Abs. 8 ist derjenige, der die Aufstellung des Sonderbehälters beantragt.

§ 5

Gebührenpflicht/Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht für die Abfallentsorgung entsteht mit der Anschlusspflicht und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung entsteht die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 entstehen erstmals am ersten Kalendertag des auf die Aufstellung der Abfallbehälter auf dem Grundstück folgenden Monats. Bei Verwendung von Abfallsäcken im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung entsteht die Gebührenschild erstmals am ersten Kalendertag des auf die Übergabe der Abfallsäcke folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenschild jeweils mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild endet am ersten Kalendertag des auf den Abzug der Abfallbehälter vom Grundstück folgenden Monats.
- (3) Die Gebühr für eine zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters und die Sonderaufstellung gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch von fehlbefüllten Abfallbehältern und die zusätzliche Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 entsteht mit der Entleerung.
- (4) Die Gebühr bei Änderung des Restabfallbehältervolumens und bei Aufstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 7 entsteht mit Antragstellung.
- (5) Die Gebühr für Grünabfall- und Restabfallsäcke gemäß § 2 Abs. 4 entsteht mit Erwerb der Säcke.
- (6) Die Entsorgungsgebühren gemäß § 2 Abs. 8, 10, 11, 12, 13 und 14 entstehen mit Anlieferung.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 wird durch die Stadt Wolfsburg im Namen und im Auftrag der WAS erhoben, sie können mit den anderen Grundstücksabgaben durch die Stadt Wolfsburg in einem Heranziehungsbescheid zusammengefasst werden. Die Stadt Wolfsburg ist insoweit beauftragt die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebühren entgegenzunehmen. Die Benutzungsgebühr für die regelmäßige Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs.1 und die Gebühr für die Bereitstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 3 werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr mit je drei Monatsbeträgen fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe des Kalendervierteljahres, so wird die für dieses Vierteljahr zu entrichtende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die zusätzliche Entleerung oder den Tausch von fehlbefüllten Abfallbehältern und der Beseitigungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5, Gebühr bei Änderung des Restabfallbehältervolumens und bei Aufstellung zusätzlicher Bioabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 7, die Gebühren für Sonderbehälter gemäß § 2 Abs. 8 und die Gebühren für Direktanlieferungen von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 2 Abs. 14 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für Grünabfall- und Restabfallsäcke außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 wird bei Erwerb fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen am Entsorgungszentrum gemäß § 2 Abs. 10, 11, 12 und 13 werden mit der Anlieferung fällig und sind an der Kasse des Entsorgungszentrums bar oder per EC-Karte zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung aufgrund von Betriebsstörungen, Streik, infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.
- (2) Die Abfallentsorgung wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der WAS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 1. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Der Vorstand der WAS